



Erklärung Kommunikationsdienst

Bitte zurücksenden an

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Geschäftsbereich Versorgungsqualität
Abteilung Qualitätssicherung / Team 4
Robert-Schimrigk-Str. 4-6
44141 Dortmund

Nutzer der technischen Einrichtung für die Telekonsile:

Name, Vorname:

LANR:

Standort:

BSNR/NBSNR:

1. Allgemeine Anforderungen an den Kommunikationsdienst

Gemäß BMV-Ä § 6 Anlage 31 a muss der zur Übertragung der für die konsiliarischen Befundbeurteilung notwendigen Dateien genutzte Kommunikationsdienst die folgenden Anforderungen erfüllen:

Der Kommunikationsdienst gewährleistet,

- dass die bei der digitalen Bildaufzeichnung nach § 5 einzuhaltenden Standards auch nach der Übermittlung erfüllt werden und die diagnostische Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird.
- eine adressierte Kommunikation sowie eine eindeutige Identifizierung des Absenders und Empfängers.
- dass der Inhalt der Nachricht während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik gemäß aktuell gültiger Technischer Richtlinie 3116-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.
- dass neben der digitalen Bildübermittlung auch weitere patientenbezogene Dateien übermittelt werden können.

2. Angaben zum Datenübermittlungsverfahren

Der Kommunikationsdienst wurde von der gematik als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ im Sinne des § 291b Abs. 1e SGB V zugelassen.

oder

Insofern ein Dienst nach § 291b Abs. 1e SGB V, der die digitale Bildübermittlung gemäß der Vereinbarung in der Telematikinfrastruktur für Vertragsärzte ermöglicht, noch nicht verfügbar ist oder die Telematikinfrastruktur die Bildübertragung noch nicht ermöglicht, muss der Anbieter den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und die Anforderungen nach o. g. Nr. 1 erfüllt.

Dieser Nachweis kann erbracht werden durch

a) Informationssicherheit

- ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik

oder

- ein Zertifikat über die technische Sicherheit sowie zusätzlich ein Datenschutzzertifikat von jeweils einer von der Deutschen Akkreditierungsgesellschaft (DAkkS) akkreditierten Stelle.

b) Datenschutz

- ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde

oder

- ein Datenschutzzertifikat von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.

und

- eine Bestätigung der gematik gemäß § 291a Abs. 7 Satz 3 SGB V.

Die entsprechenden Nachweise (Fotokopien) sind beigefügt.

Diese Übergangsfrist endet 6 Monate nachdem ein Kommunikationsdienst im Sinne des § 291 Abs. 1e SGB V von der gematik zugelassen wurde.

Mit Unterschrift wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der v. g. Angaben bestätigt.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Kommunikationsdienstes

Telefonnummer

Ansprechpartner